

Hausordnung
für die Benutzung des Jugendraumes Niederburg
vom 01.06.1995

in der Fassung der 1. Änderung vom 19.09.2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.1995 folgende Hausordnung für die Benutzung des Jugendraumes beschlossen:

§1 (Zweck, Benutzer)

Zur Förderung der Kommunikation und des Gefühles der Zusammengehörigkeit der Jugendlichen untereinander stellt die Ortsgemeinde Niederburg den Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren einen Jugendraum zur Verfügung.

§2 (Öffnungszeiten)

- (1) Der Jugendraum ist an folgenden Tagen geöffnet:
sonntags bis mittwochs 17.00 bis 22.00 Uhr
freitags, samstags sowie an Tagen vor Feiertagen 17.00 bis 1.00 Uhr Der Jugendraum bleibt donnerstags geschlossen.
- (2) An Heiligabend, Karfreitag, Allerheiligen und allen althergebrachten Festen der Ortsgemeinde Niederburg bleibt der Jugendraum ebenfalls geschlossen.
- (3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen den Jugendraum spätestens um 22.00 Uhr verlassen.
- (4) Änderungen der regulären Öffnungszeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ortsbürgermeisters.

§3 (Ausschank von Getränken, Rauchen)

- (1) Alkoholische Getränke sind für alle Jugendlichen unter 16 Jahren verboten!
- (2) Brandwein und brandweinhaltige Getränke sind für alle Benutzer verboten!
- (3) Das Rauchen ist für alle Jugendlichen unter 16 Jahren verboten!

§4 (Sorgfaltspflicht, Reinigung)

- (1) Die Benutzer haben den Raum, dessen Einrichtung sowie den Treppen- und Sanitärbereich pfleglich zu behandeln. Der jeweils verantwortliche Jugendvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Anlagen und das Inventar nicht beschädigt werden.
- (2) Die Außenanlagen (ehemaliger Schulhof und das gesamte Umfeld der ehemaligen Schule) sind ebenfalls pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Jugendraum, der Zugang zum Jugendraum, die Toiletten sowie der ehemalige Schulhof sind von der Dorfjugend sauber zu halten!

§5 (Vermeidung von Lärm)

- (1) Aus dem Jugendraum dringender Lärm (laute Musik) ist zu vermeiden.
- (2) Beim An- und Wegfahren von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass der entstehende Lärm auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

§6 (Haftungsausschluss)

Die Gemeinde haftet weder für Personen-, noch für Sachschäden, die im Jugendraum oder auf dem Weg dorthin entstehen.

§7 (Benutzungsgebühr)

Die Benutzungsgebühr beträgt 125,00 Euro pro Jahr und ist jeweils zum 01. Juni eines Jahres fällig. Sie ist unaufgefordert bei der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen.

§8 (Inkrafttreten)

Diese Hausordnung tritt am 01.06.1995 in Kraft. Eigenwillige Änderungen sind unzulässig und verursachen den Entzug der Nutzungsberechtigung.

Niederburg, den 01.06.1995